

SITZUNGSVORLAGE



Referat: Referat 2 - Sozialreferat	Datum: 10.10.2019
Referent/in: Referatsleitung	AZ: 21/01

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss	12.11.2019	Kenntnisnahme öffentlich

TOP: 7

**Thema: Zuständigkeit für minderjährige Menschen mit geistiger
Behinderung;
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom
04.09.2019**

- 1. Anlagen**
Antrag der Fraktion BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN vom 04.09.2019
- 2. Beteiligte Referate**
- 3. Kosten – Finanzierung**
--
- 4. Beschlussvorschlag**

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

Zuständigkeit für minderjährige Menschen mit geistiger Behinderung; Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.09.2019

Das Sozialreferat nimmt zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie folgt Stellung:

1. Zuständigkeit des Bezirks Mittelfranken:

Das Verhältnis von Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII) zu Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) ist in § 10 SGB VIII geregelt. Danach ist der Bezirk Mittelfranken dann für Kinder und Jugendliche zuständig, wenn neben einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen seelischen Behinderung auch eine nicht nur vorübergehende wesentliche geistige/körperliche Behinderung vorliegt. Insoweit ist der Bezirk Mittelfranken als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für den im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN genannten Personenkreis bei einer vollstationären Unterbringung gegenüber dem Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vorrangig zuständig.

Für die Inobhutnahme von Kindern/Jugendlichen mit einer nicht nur vorübergehenden geistigen Behinderung im Sinne des § 8a SGB VIII ist allerdings der Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig.

2. Versorgungsmöglichkeiten des genannten Personenkreises:

Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich überwiegend um Kinder/Jugendliche, die aus allen Unterstützungssystemen herausfallen (Systemsprenger). Häufig stellt dabei das herausfordernde, aggressive, selbst- und fremdverletzende Verhalten der Kinder und Jugendlichen eine Überforderung in der Betreuung und Förderung dar.

Dabei handelt es sich um Kinder und Jugendliche, bei denen überwiegend eine Doppeldiagnose im geistig-behinderten Bereich und zusätzliche psychiatrische Erkrankungen vorliegen. Häufig treten auch Überschneidungen mit Maßnahmen der Jugendhilfe auf, da die Eltern mit der Erziehung des Kindes massiv überfordert sind.

Generell ist bei allen Bezirken die Entwicklung zu beobachten, dass diese Kinder und Jugendlichen in den stationären Hilfen nicht wohnortnah untergebracht werden können. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen, da auch immer mehr jüngere Kinder mit dieser Problematik dazu kommen.

Diese Problemlage ist bei den bayerischen Bezirken bereits seit längerem Thema. Die Bezirke haben deshalb eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit diesem Thema auseinandersetzt. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist, konzeptionelle Eckpunkte zur adäquaten Betreuung des besagten Personenkreises zu erarbeiten. Hierzu sollen auch andere Partner, wie zuständige Ministerien, Träger der Wohlfahrtspflege etc. mit ins Boot geholt werden, da es sich um eine zuständigkeitsübergreifende gesamtpolitische Aufgabenstellung handelt. Voraussichtlich wird die Thematik in der Frühjahrssitzung des Unterausschusses des Fachausschusses für Soziales des Bayerischen Bezirkstags behandelt werden.

Am 05.06.2019 fand auf mittelfränkischer Ebene eine Besprechung hinsichtlich des Bedarfs an Intensivwohnplätzen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer geistigen Behinderung und einem besonderen Betreuungsaufwand statt. Neben den Bezirksvertretern nahmen Vertreter der Regierung von Mittelfranken, der Jugendhilfeträger und der Wohlfahrtspflege teil. In dieser Besprechung einigte man sich auf die Einsetzung einer Mittelfränkischen Arbeitsgruppe unter Federführung des Bezirks Mittelfranken. Diese Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern der Institutionen, die in der Besprechung am 05.06.2019 anwesend waren. Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 19.09.2019 statt.

In der Sitzung wurde die nachfolgende Themensammlung für die Leitlinien/
Rahmenbedingungen vorgenommen.

In den Rahmenbedingungen soll auf folgende Inhalte eingegangen werden:

- Beschreibung der Besonderheit der Maßnahme sowie zu deren Zielsetzung in einer Präambel.
- Klare Definition des Personenkreises sowie Formulierung von Ausschlusskriterien.
- Aussagen zum Setting:
 - offen vs. geschlossen
 - Eingestreute Plätze (Lernen am Modell als Risiko und Chance) vs. Sonderwohngruppe (geschützter Raum).
 - Dauerhaftes (langfristiges) Angebot und/oder kurz- bis mittelfristiges Angebot zur Bewältigung von Krisensituationen.
 - vorgehaltene Platzzahl
 - Räumliche Voraussetzungen inklusive Ausstattung der Räumlichkeiten.
 - Fachliche und zahlenmäßige Personalausstattung inklusive Begleitung durch bzw. Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen.
 - Möglichkeiten an Tagesstruktur und geeignetem Bildungsangebot / Beschulung.
 - Ggf. Einsatz eines Sicherheitsdienstes.
- Themenfeld „Inobhutnahme“ mit Beschreibung von
 - Unterschiedlichen Rechtsvoraussetzungen; Benennung von Schnittstellen /der Problemlagen zwischen Eingliederungs- und Jugendhilfe.
 - Gestaltung von Anschlusshilfen nach erfolgter Inobhutnahme.
 - Beschreibung des Verfahrensablaufs.
- Aus Sicht der Leistungsanbieter sind folgende Voraussetzungen zur Schaffung eines geeigneten Angebots mitzudenken:
 - Wirtschaftlichkeit des Leistungsangebots: Vorhalten von Wohnraum und Personalressourcen.
 - Möglichkeit einer Probezeit nach Aufnahme.
Nähere Ausführung: Durch eine Aufnahme auf Probe besitzt der Leistungsanbieter die Möglichkeit der Anpassung des Settings, um so die Betreuung weiter gewährleisten zu können.
 - Möglichkeiten zur Gewinnung von geeignetem Personal (z.B. finanzielle Zuzüge).
 - Einbeziehung eines Sicherheitsdienstes.
- Gestaltung des Übergangs in entsprechende Wohnangebote für Erwachsene.
- Themenfeld „Elternarbeit“
Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich am Bedarf der leistungsberechtigten Person, bei der Zielgruppe kann jedoch eine der Ursachen des Verhaltens im Elternhaus (z.B. bei einer Bindungsstörung) liegen; dies erfordert eine andere Herangehensweise, z.B. durch entsprechende Beratungsleistungen des Elternhauses.

Die Arbeitsgruppe legte folgende Gliederung der Rahmenbedingungen/Leitlinien fest:

- 1) Präambel
- 2) Definition des Personenkreises.
- 3) Darstellung und Regelung von Schnittstellen.
- 4) Maßnahme(n), differenziert nach
 - 4.1) Akut- und
 - 4.2) langfristiger Maßnahme,jeweils inklusive Zielsetzung und Inhalten zur Maßnahme.
- 5) Strukturqualität:
 - 5.1) Gruppengröße, Betreuungszeit, Räumlichkeiten ...
 - 5.2) personelle Ausstattung
 - 5.3) fachliche Ausstattung
- 6) begleitende Aufgaben (z.B. Elternarbeit)

Nach Ansicht der Mitglieder der Arbeitsgruppe besteht pro Jahr für 5 bis 10 Kinder und Jugendliche aus Mittelfranken ein Bedarf hinsichtlich eines Intensivwohnplatzes. Um den konkreten gegenwärtigen Bedarf zu ermitteln, erfolgt eine interne Abfrage im Arbeitsbereich für die Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass bei der Versorgung/Betreuung der Kinder und Jugendlichen in zwei Richtungen gedacht werden muss:

- Ein **Akutangebot** zur Deeskalation um auf die Krisen- und/oder Gefährdungssituation einwirken zu können (Abwendung von Schädigungen von Mitbewohnern/Angehörigen, Mitarbeitenden oder bei dem Kind / der Jugendlichen selbst), sowie um eine medizinische (somatisch wie psychiatrisch)/pädagogische Diagnostik durchführen zu können (Clearingstelle).
Bei diesem Akutangebot wären die Kinder- und Jugendpsychiatrien zu beteiligen.
- Eine **Bestandsgruppe** als langfristiges Wohnangebot mit der Möglichkeit zur Umsetzung passender Hilfen (Zusammensetzung der Wohngruppe, tagesstrukturierende Angebote, Bildungsangebote ...).

Von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe wurde die Beschreibung des Personenkreises aus der Besprechung vom 05.06.2019:

„Es handelt sich in der Regel um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer geistigen Behinderung, meist jedoch auch mit einer zusätzlichen psychiatrischen Erkrankung, die in Regelgruppen nicht führbar sind.

Der angesprochene Personenkreis ist zum Teil sexuell auffällig, selbst- und fremdgefährdend.

Häufig können die Kinder/Jugendlichen aufgrund eines Unterrichts- bzw. Schulausschlusses nicht beschult werden.

Auch kann eine Schwerstbehinderung vorliegen, die einen hohen pflegerischen Aufwand in Verbindung mit einem besonderen Betreuungsbedarf zur Folge hat.“

um nachfolgende besondere Merkmale ergänzt:

- In der Krisensituation ist bei den betreffenden Kindern/Jugendlichen keine Betreuung im Rahmen eines Gruppensettings möglich.

- Neben der fehlenden Gruppenfähigkeit zeigen diese Kinder und Jugendlichen ein hohes Potential an selbst- und fremdgefährdenden Verhalten, welches stark durch das räumliche/soziale Umfeld beeinflusst wird. Eine Unterbrechung dieser Situation kann das Verhalten weitreichend unterbrechen, so dass beispielsweise in einem klinischen Setting (Kinder- und Jugendpsychiatrie) das Verhalten nicht mehr zu beobachten ist.
Das hier gezeigte Wohlverhalten wird i.d.R. nach einiger Zeit durch eine erneute „Sturmphase“ abgelöst, wobei die Phase des Wohlverhaltens oft länger anhält als der Zeitraum des Klinikaufenthalts.
- In der Akutsituation zeigt sich ein massives Vorgehen gegen Angehörige, gegen das Personal einer Einrichtung oder gegen andere Kinder/Jugendliche in dieser Einrichtung. Die Kinder/Jugendlichen agieren dabei stark enthemmt, dem Kind/der Jugendlichen ist eine Verhaltenssteuerung weder von sich aus, noch mit Hilfe anderer Personen möglich.
- Die geschilderten Verhaltensauffälligkeiten in Verbindung mit körperlichen Übergriffen treten dabei nicht nur zeitweilig, sondern dauerhaft in hoher Häufigkeit und meist unvermittelt auf, die damit verbundene Misserfolgserfahrung zieht sich meist durch die gesamte Biographie.
- Familiensystem: Bei Kindern/Jugendlichen, die noch bei den Eltern leben, steht die Familie aufgrund der überlastenden Situation für die weitere Erziehung nicht zur Verfügung. Familien zeigen dabei starke Unterschiede an dem, was sie an Verhalten ertragen können. Zu diesem Punkt muss berücksichtigt werden wann Familienmitglieder äußern, dass für sie die (subjektive) Grenze des für sie Erträglichen erreicht ist bzw. überschritten wurde.
An dieser Stelle muss auch überlegt werden, wie Eltern unterstützt werden können, die trotz hoher Belastung in Fällen, die anderen gleichgelagert sind und bei denen eine Inobhutnahme erfolgte, ihre Kinder dennoch zuhause weiterbetreuen wollen; denkbar wäre hier ein ambulantes Angebot im elterlichen Haushalt durch Beratungs- und Betreuungsleistungen.
- Neben der eigentlichen Behinderung liegen bei den Kindern/Jugendlichen oft auch zusätzliche Einschränkungen vor, so bei der Kommunikation, im motorischen Bereich oder der Wahrnehmung. Das Angebot muss deshalb barrierefrei ausgestattet, bzw. Wissen um zusätzliche Einschränkungen muss vorhanden sein.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe befürworteten eine Erweiterung der Teilnehmerrunde um Vertreter*innen aus Jugendhilfeeinrichtungen und der regionalen Kliniken für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters. Der Bezirk Mittelfranken wird sich an entsprechende Vertreter*innen wenden und diese ggf. zu weiteren Sitzungen der Arbeitsgruppe einladen. Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe findet am 13.12.2019 statt.

Derzeit werden mit einem großen Träger der Wohlfahrtspflege – soweit möglich - individuelle Entscheidungen im Rahmen von Einzelvereinbarungen getroffen, um eine adäquate Versorgung von „Systemsprengern“ im Rahmen der Eingliederungshilfe zu gewährleisten.

Ein weiterer großer Träger der Wohlfahrtspflege hat mit Schreiben vom 05.09.2019 dem Sozialreferat ein mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmtes Konzept (wegen Betriebs-erlaubnis nach § 45a SGB VIII) vorgelegt, wonach sechs Wohnheimplätze für geistig behinderte Erwachsene in Wohnheimplätze für Kinder und Jugendliche umgewandelt werden sollen.

Ansbach, den 10.10.2019

Rauh

Ltd. Regierungsdirektor